

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN von Norit Nederland B.V. und Tochtergesellschaften (Stand 2004)

### **Artikel 1: GÜLTIGKEIT**

- 1.1 In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten als Norit die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Norit Nederland B.V. mit Sitz in Amersfoort, Niederlande, und deren Tochtergesellschaften N.V. Norit Belgium S.A., Norit Deutschland GmbH, Norit France S.a.r.l., Norit Italia S.p.A., Norit UK Ltd., Norit Singapore Pte Ltd. und Norit Japan Co. Ltd. Die Vertragspartei von Norit wird im Folgenden als Abnehmer bezeichnet.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Bestellbestätigungen und (Kauf-) Verträge sowie alle daraus hervorgehenden Lieferungen und Tätigkeiten seitens Norit.
- 1.3 Verkaufsbedingungen des Abnehmers sind nur dann Teil des Vertrages, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens Norit zu diesen Bedingungen vorliegt. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vom zuständigen Gericht für ungültig erklärt werden, wird diese jeweilige Bestimmung als nicht existierend betrachtet, unter der Maßgabe, dass alle weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unverändert in Kraft bleiben. In einem solchen Fall haben die Vertragsparteien unverzüglich Rücksprache zur Festlegung einer Ersatzbestimmung zu halten, die dem Zweck der für ungültig erklärten Bestimmung weitestmöglich entspricht.

### **Artikel 2: ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES**

Alle Angebote seitens Norit sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen gänzlich unverbindlich. Norit ist erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs einer schriftlichen Bestellbestätigung von Norit beim Abnehmer vertraglich gebunden.

### **Artikel 3: LIEFERUNG**

Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Liefervereinbarungen erfolgt die Lieferung ab Werk. Insofern nichts anders vereinbart, sind die Incoterms (aktueller Stand), hinterlegt bei der Internationalen Handelskammer in Paris, anwendbar. Lieferungen im Rahmen eines Abrufvertrages werden als separate Einzellieferungen betrachtet. Für diese separaten (Teil-) Lieferungen gelten vorliegende Allgemeine Verkaufsbedingungen im vollen Umfang.

### **Artikel 4: EIGENTUMSVORBEHALT**

- 4.1 Norit bleibt so lange Eigentümer der an den Abnehmer gelieferten Waren, bis seitens Norit keine ausstehenden Forderungen an den Abnehmer mehr bestehen.
- 4.2 Sollte die Zahlung durch den Abnehmer nicht fristgerecht erfolgen, behält Norit sich das Recht vor, die gelieferten Waren ohne jegliche Zahlungsaufforderung, Inverzugsetzung oder rechtliche Schritte zurückzurufen, unbeschadet des Anspruchs von Norit auf Zahlung des Kaufpreises und auf Schadensersatz sowie der Bestimmungen aus Art. 6. Der Abnehmer hat alle von Norit gelieferten Waren auf die erste diesbezügliche Aufforderung hin zur Rücksendung freizugeben. Die Kosten für die Rücksendung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 4.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Abnehmer ausschließlich im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs berechtigt, über die gelieferten Waren zu verfügen. Der Abnehmer hat die Waren deutlich als Produkte von Norit zu kennzeichnen und auf diese Weise zu lagern.

### **Artikel 5: ZAHLUNG**

- 5.1 Alle Zahlungen haben, insofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, Aufrechnung oder Skonto zu erfolgen. Norit ist berechtigt, sowohl vor als auch nach Vertragsabschluss Sicherheiten für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Abnehmers zu verlangen.
- 5.2 Sollte der Abnehmer nach Zustellung einer schriftlichen Zahlungserinnerung die Zahlung des gesamten fälligen Betrages bzw. die Überstellung der geforderten Sicherheiten während der in der Zahlungserinnerung genannten Frist weiterhin versäumen, ergeben sich daraus, unbeschadet aller weiteren Rechte seitens Norit, folgende Konsequenzen:
  - alle weiteren ausstehenden Forderungen von Norit an den Abnehmer werden unverzüglich fällig;
  - Norit hat das Recht, ohne weitere Ankündigung vom Fälligkeitsdatum bis zur Begleichung des gesamten Forderungsbetrages automatisch Zinsen für Zahlungsverzug in Höhe von fünf Prozent (5%) zusätzlich zum jeweils geltenden EURIBOR-Zinssatz zu berechnen;
  - Norit hat das einseitige Recht, ohne weitere Inverzugsetzung und ohne Einleitung von Rechtsmitteln den Vertrag per Einschreiben teilweise oder vollständig zu kündigen bzw. dessen Durchführung ganz oder teilweise einzustellen, ohne dass dem Abnehmer daraus Schadensersatzansprüche erwachsen und unbeschadet des Anspruchs seitens Norit auf Zahlung des gesamten Kaufpreises sowie auf Schadensersatz;
  - alle Norit entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die vollständige oder teilweise Einziehung der ausstehenden Forderungen an den Abnehmer, werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

### **Artikel 6: NICHTERFÜLLUNG**

- 6.1 Sollte der Abnehmer irgendeiner ihm obliegenden Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder in ungenügendem Maße nachkommen, hat Norit das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung und ohne Einleitung von Rechtsmitteln den Vertrag per Einschreiben teilweise oder vollständig zu kündigen bzw. dessen Durchführung ganz oder teilweise einzustellen, ohne dass dem Abnehmer daraus Schadensersatzansprüche erwachsen und unbeschadet aller weiteren Rechte seitens Norit. Selbiges gilt ebenfalls bei Antrag auf Konkurseröffnung, Einleitung von Konkursverfahren, Liquidation des Unternehmens sowie beantragter oder gewährter Zahlungseinstellung.
- 6.2 Sollte einer der o. g. Umstände beim Abnehmer eintreten, werden alle ausstehenden Forderungen von Norit an den Abnehmer unverzüglich und in voller Höhe fällig.

### **Artikel 7: HÖHERE GEWALT**

- 7.1 Sollte Norit infolge unten genannter Umstände einer oder mehreren seiner Pflichten billigerweise nicht nachkommen können, hat Norit das Recht, ohne Einleitung von Rechtsmitteln den Vertrag per Einschreiben teilweise oder vollständig zu kündigen bzw. dessen Durchführung ganz oder teilweise einzustellen, ohne dass dem Abnehmer daraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
- 7.2 Derartige Umstände sind: einschränkende staatliche Maßnahmen jeder Art, Seuchen, Kriegsvorbereitungen, Krieg, gesellschaftliche Umwälzungen, Streikfälle, Beschlagnahme, Produktionsunterbrechungen, Mangel an Rohstoffen, Halbfabrikaten, Hilfsmaterialien und/oder Energie, Naturkatastrophen, vollständige oder teilweise Versäumnisse eines Zulieferers von Waren oder Dienstleistungen sowie alle sonstigen Umstände, die für Norit billigerweise nicht voraussehbar sind und sich des Einflussbereichs von Norit entziehen, und deren Vorhandensein oder Absehbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dazu geführt hätte, dass der Vertrag nicht oder nicht zu denselben Bedingungen zustande gekommen wäre.
- 7.3 Sollte eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Pflichten im Sinne von Abs. 1 die weitere Lieferfähigkeit von Norit dermaßen beeinträchtigen, dass diese dem Abnehmer billigerweise nicht länger zugemutet werden kann, ist dieser von seinen (künftigen) Abnahmeverpflichtungen befreit.
- 7.4 Eine Vertragserfüllung in einem oder mehreren Bereichen beim Eintreten von Umständen im Sinne von Abs. 2 vermindert nicht das Recht von Norit auf Aussetzung oder Beendigung des Vertrages in anderen Bereichen.

### **Artikel 8: HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG**

- 8.1 Spezifikationen von oder im Namen Norit zu Qualität, Zusammensetzung, Behandlung im weitesten Sinne des Wortes, Eignung, Eigenschaften usw. der Produkte gelten nur dann als Garantien, wenn diese tatsächlich ausdrücklich und in schriftlicher Form als Garantien erteilt wurden.
- 8.2 Norit garantiert ausschließlich die Übereinstimmung der Produkte mit den genannten oder vereinbarten Spezifikationen, die zum Zeitpunkt der Lieferung durch Noritortiten. Die Spezifikationskonformität kann nach vorheriger Vereinbarung durch ein Analysegutachten zur jeweiligen Lieferung nachgewiesen werden. Die Behebung einer Nichtübereinstimmung von Produkten mit den entsprechenden Spezifikationen kann nur durch Umtausch der Ware vorgenommen werden. Ein Umtausch erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch Norit und unterliegt den von Norit festgelegten Bedingungen.
- 8.3 Der Abnehmer hat die Waren und Verpackungen nach deren Eingang so schnell zu überprüfen, wie billigerweise von ihm erwartet werden kann bzw. wie dies der üblichen Praxis entspricht. Mängel an Produkten oder Verpackungen, die bei dieser Prüfung entdeckt werden oder sich bei deren späterer Verwendung bzw. Verarbeitung herausstellen, sind vom Abnehmer unverzüglich bei Norit kennbar zu machen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen durch den Abnehmer erlischt gegebenenfalls jegliche Haftung seitens Norit. Zur Begrenzung eventueller Schäden hat der Abnehmer die Anweisungen von Norit zu den Produkten und Verpackungen zu befolgen.
- 8.4 Jegliche Haftung seitens Norit für Schäden aller Arten beschränkt sich im Maximalfall auf den Netto-Kaufpreis oder die Netto-Rechnungssumme der entsprechenden (Teil-) Lieferung. Ein Haftungsausschluss gilt für folgende Fälle:
  - Folgeschäden oder indirekte Schäden (Geschäftsunterbrechung, Einnahmeverluste u. ä.) ungeachtet der Ursache;
  - Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Dritter und/oder des Abnehmers;
  - Schäden infolge von Mängeln, die der Abnehmer (am Warenmuster) hätte erkennen können;
  - Schäden durch unsachgemäße bzw. zweckfremdende Verwendung der gelieferten Waren.Der Abnehmer hält Norit schadlos gegen jegliche Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die diese im Zusammenhang mit den gelieferten Waren erlitten bzw. zu erleiden haben.

### **Artikel 9: EMPFEHLUNGEN**

Alle von Norit abgegebenen Empfehlungen stellen die für Norit bestmöglichen verfügbaren Informationen dar und entsprechen weitestgehend dem derzeitigen Wissensstand. Norit kann keinesfalls für das Ausbleiben von in Empfehlungen genannten Ergebnissen und/oder Wirkungen haftbar gemacht werden. Jede Empfehlung basiert auf den vom Abnehmer erteilten Informationen. Der Abnehmer ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm erteilten Informationen verantwortlich, auch wenn diese Informationen von Dritten stammen.

### **Artikel 10: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 10.1 Auf alle Angebote und Verträge von Norit ist das niederländische Recht anwendbar. Die Wiener Kaufrechtskonvention von 1980 ist ausgeschlossen.
- 10.2 Alleiniger Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über Angebote, Bestellbestätigungen oder Kaufverträge, auf die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar sind, ist das zuständige Bezirksgericht Utrecht. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Norit, den Abnehmer vor das zuständige Gericht in dessen Wohnort bzw. Firmensitz zu laden.

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind eine Übersetzung des niederländischen Originaltextes. Bei Uneinigkeiten über die Interpretation darin enthaltener Bestimmungen gilt die niederländische Version als ausschlaggebend.

Eingetragen am Bezirksgericht Utrecht, Niederlande, 13 Mai 2004 (150/2004).